Wien, Donnerstag, den 3. November 1887. XX. Jahrgang. Nr. 44.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Der hygienisch-demographische Congreß und die Verwaltung.

Von Dr. M. Ertl.

I.

Der VI. internationale Congreß für Hygiene und Demographie, welcher in der Zeit vom 26. September bis 2. October in Wien tagte, hat nicht nur eine Reihe von angesehenen Vertretern der Wissenschaft und Praxis veranlaßt, bei dieser Gelegenheit ihre Ansichten über viele der wichtigsten Probleme des menschlichen Gesellschaftslebens zu äußern, sondern auch in der erweckten Aufmerksamkeit der großen Massen, in dem belebten allgemeineren Interesse an den Fragen der Hygiene und Bevölkerungskunde, in der erzieherischen Thätigkeit für das Volk einen großen Erfolg errungen.

Denn jedes Gesundheitswesen beruht am Ende auf dem beginnenden Verständnisse des Volkes, daß die Gesundheit der einen Classe die Bedingung für die Gesundheit der anderen wird, und es kann sich nur dort entfalten, wo der Einzelne nicht nur auf seine eigene, sondern auch auf die öffentliche Gesundheit bedacht wird.

Finden sich selbstlose Männer, welche die Arbeit eines Lebens daransetzen, um nicht nur (wie bislang die Medicin) die Bedingungen des Gesundwerdens, sondern vor Allem jene des Gesundbleibens zu studiren, und findet sich jenes hochentwickelte und reife Volk, welches dem Interesse für die Anforderungen der Hygiene zugänglich wird, dann bleibt eigentlich nur Eines übrig, um zu einem gedeihlichen öffentlichen Gesundheitswesen zu gelangen. Und das ist die Verwaltung.

Man hat auf dem Gebiete der Gesundheitspflege so recht eigentlich die Domäne der Selbstverwaltung finden wollen, und es ist wahr, daß an sich vielleicht keine andere Verwaltungsaufgabe der Selbstverwaltung so nahe liegen würde, wie das Gesundheitswesen. Denn nicht leicht ist ein anderer Zweig der Verwaltung so sehr von individuellen und localen Nebenbedingungen beeinflußt. Dennoch wird man bei dem Charakter der österreichischen Bevölkerung und bei deren überkommener Erziehung nicht gut thun, wenn man auf die heranwachsende Selbstverwaltung wartet. Sondern es wird von Nutzen sein, wenn die Regierung wenigstens überall die Initiative ergreift und die großen Netze zeichnet, in denen sich die Linien der local und persönlich individualisirten Selbstverwaltung dann sicher bewegen können. Ob aber nun Regierung oder Selbstverwaltung: immer wird die Verwaltung von dem Grundprincipe ihrer Berechtigung auf diesem Gebiete auszugehen haben. Sie wird dort nichts zu suchen haben, wo die individuelle Gesundheit in Frage kommt, die der freien Selbstbestimmung des Individuums überlassen bleibt. Wo dagegen die Kräfte der Natur oder des Einzelnen die öffentliche Gesundheit bedrohen, und wo der Einzelne nicht mehr im Stande ist, sich durch eigene Kraft die Vorbedingungen für seine Gesundheit zu schaffen, da wird die Verwaltung eingreifen müssen.

Es ist nun nicht zu läugnen, daß der hygienisch-demographische Congreß sehr wichtige Fragen abgehandelt hat, in welchen die mannigfachsten Berührungspunkte mit der Verwaltung gelegen scheinen, und bezüglich deren es unseres Erachtens nicht verlorene Mühe wäre, wenn sich die Verwaltungsbeamten ein bischen mit denselben beschäftigen wollten. Dabei denken wir nicht allein an die eigentlichen Schlußfassungen und Resolutionen des Congresses. Auch die bloßen Anregungen, welche manche Vorträge enthielten, würden mitunter verdienen, von der Verwaltung aufgegriffen und als Directive benützt zu werden. Wenn z. B. Professor Brouardel in seinem Vortrage [1]) schilderte, um wie viel zahlreicher die beständigen Opfer des im Stillen wüthenden Typhus gegenüber jenen einer vorübergehenden Choleraepidemie sind, und wenn seine praktische Erfahrung ihn lehrte, daß etwa 90 pCt. aller Fälle von Abdominaltyphus auf schlechtes Trinkwasser zurückzuführen seien, so wird diese Belehrung als eine für die Verwaltung sehr wichtige Richtschnur in der Frage der Wasserversorgung und der Ableitung der Abfallwässer [2]) angesehen werden müssen. Und wenn es sich darum handelt, die Anlage eines Leichenhofes zu concessioniren, wird der zu der betreffenden Com-

---

[1]) „Des modes de propagation de la fièvre typhoïde," gehalten in der feierlichen Eröffnungssitzung des Congresses am 26. September. Man vergl. darüber Nr. 2 des „Tageblatt des VI. intern. Congr. f. Hyg. u. Demogr. zu Wien 1887", herausgegeben von der Organisationscommission des Congresses. Da der Rechenschaftsbericht des Congresses (Compte rendu) erst später erscheint, citiren wir, wo nicht gedruckte Referate vorliegen, das „Tageblatt".

[2]) Vgl. Gärtner „Ueber die Beurtheilung der hygien. Beschaffenheit des Trink- und Nutzwassers nach dem heutigen Stande der Wissenschaft". (Heft I der Congreßreferate im Verlage der Organisationscommission.) Hueppe „Der Zusammenhang der Wasserversorgung mit der Entstehung und Ausbreitung von Infectionskrankheiten und die hieraus in hygienischer Beziehung abzuleitenden Forderungen". (Heft II.) König „Gegenwärtiger Stand der Reinigung der Abwässer und der Verwerthung der menschlichen Abfallstoffe, mit besonderer Rücksicht auf die Reinhaltung der Flüsse 2c." und Frankland „Report on the present state in England of the purification of sewage an the utilisation of human excremente with special reference to the prevention of river pollution, and on the legislation connected therewith". (Heft III.) Durand-Claye „Quelles expériences a-t-on faites jusqu' à présent des systèmes Waring et Shone, et dans quel rapport se trouvent-elles, quant à la pratique, par égard à l'hygiène, à la partie technique et financière, avec le systeme des égouts à grande eau?" (Heft IV.)

mission beizuziehende Bezirksarzt sehr gut thun, wenn er sich außer an das Hofkanzleidecret vom 23. August 1784 und an die folgenden alten Hofdecrete, welche ihm die Berücksichtigung der Lage des Platzes, des Quellenlaufes u. s. w. vorschreiben, noch nebenbei an die Mittheilung Pettenkofer's[3]) erinnert, daß das Wasser aus Brunnen, welche auf Friedhöfen gegraben sind, in der Regel viel reiner sei, als jenes aus Brunnen in der von Lebenden bewohnten, sonst gleich beschaffenen Umgebung. Auch für jene Bezirkshauptmannschaft, welche nach dem Gesetze vom 30. April 1870 die gehörige Handhabung der auf das Begräbnißwesen und die Begräbnißplätze erlassenen gesetzlichen Vorschriften überwacht, wird die Mittheilung Pettenkofer's[4]) von Nutzen sein können, daß die durch Röhren angesogene und untersuchte Gräberluft frei von Mikroorganismen, nicht nur von pathogenen, sondern auch von sonstigen Spaltpilzen gefunden wurde. Desgleichen wird es gewiß förderlich für die Verwaltung sein, wenn dieselbe bei der Handhabung des Seuchenwesens sich an den Grundsatz Virchow's[5]) erinnert, immer so vorzugehen, als wenn die Ergebnisse der bakteriologischen Forschungen eigentlich schon feststehende wären. Denn die „Gefahr", daß die größeren Städte ihre sanitären Einrichtungen längst getroffen haben, bevor von der Bakteriologie die eigentliche Vorfrage gelöst ist, scheint uns keine so große gegenüber den Bedenken, welche das Ignoriren der schon zweifellos theilweise erwiesenen mikrobischen Einflüsse erwecken müßte.

Die Verhandlungen der demographischen Section, welche als „IV. demographischer Congreß" im Rahmen des Gesammtcongresses tagte, haben für uns zwar nur ein secundäres Interesse, verdienen aber dennoch nicht, hier ganz außer Acht gelassen zu werden. Wir wollen natürlich von Vorträgen wie etwa jenem über den Zusammenhang der Sonnenflecken mit der Sterblichkeit[6]) ganz absehen, welcher, wenn es vielleicht einmal zu einer kosmischen Verwaltung kommt, ganz praktische Fingerzeige enthalten kann; aber auch jene Vorträge und Beschlüsse, welche sich auf unseren armen Erdball beschränkten, gehen doch erst darauf aus, die Verbesserung der Erkenntnißmittel für die Gesetze des Gesellschaftslebens anzustreben, welche Gesetze dann erst wieder, wenn sie feststünden, für die praktische Verwaltung von Belang sein könnten. Die Beschlüsse also, welche das Depouillement der Volkszählungen[7]), die Erforschung des Moments der Vererbung durch die Spitalsverwaltungen bei Verfassung ihrer Morbiditäts- und Mortalitätsstatistik[8]), die Inventarisirung der Trauungs-, Geburts- und Sterbebücher[9]) u. s. w. betreffen, haben doch zunächst nur für die statistische Werkstätte Bedeutung und können erst später einmal durch ihre eventuellen Resultate für die Verwaltung mehr Interesse gewinnen. Dennoch möchten wir an dieser Stelle nicht unterlassen haben, auf den zunächst für die Statistik werthvollen, aber für die Verwaltung, und zwar für die Assentcommissionen nicht genug zu empfehlenden Wunsch des demographischen Congresses[10]) hinzuweisen, es möge künftig in den Assentprotokollen nicht nur immer ein Gebrechen der untauglichen Rekruten, sondern alle militärisch relevanten Gebrechen derselben verzeichnet werden.

Am nächsten berühren vielleicht noch die Verhandlungen der demographischen Section über eine Statistik der arbeitenden Classen[11]) das Verwaltungsgebiet. Nicht leicht kann nämlich ein Gegenstand gefunden werden, bei dem die in der Statistik gelegene Massenbeobachtung und die in den einzelnen Verwaltungsacten gebotene individuelle Aufbereitung und Controle des Materials sich so innig bedingen und ergänzen würde, als gerade in der modernen socialen Versicherung. Alle einzelnen Bestimmungen des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes sind geradezu auf die statistische Grundlage angewiesen; ohne eine Statistik der Krankheitsfälle, der Krankheitsdauer, der Unfälle, der Unfallsfolgen u. s. w. läßt sich eine ersprießliche Durchführung jener wichtigsten unserer modernen Verwaltungsgesetze, die Berechnung der Formeln, die Aufstellung eines Prämientarifes, die Classification der Betriebe, die Bestimmung der Prämie nach der Lohnquote u. s. w. gar nicht denken. Umgekehrt darf man sagen, daß fast bei keinem Verwaltungsacte so nebenbei und zugleich so werthvolles statistisches Material gewonnen werden kann, wie eben bei der Handhabung dieser Versicherungsgesetze. Wenn daher der demographische Congreß es für geboten erachtete, „daß jede die Organisation des Hilfscassenwesens begründende Gesetzgebung auch Bestimmungen über die Gewinnung und Sammlung des bezüglichen statistischen Materiales aufstelle und eine einheitliche amtliche Aufarbeitung dieses arbeitsstatistischen Materiales erfolge," so wird die sociale Verwaltung, indem sie diesem Wunsche des Congresses nachkommt, damit nicht nur ein akademisches, wissenschaftliches Interesse befriedigen, sondern für ihre eigene Thätigkeit die Basis schaffen.

Ein Thema aus den Arbeiten der demographischen Section hervorzuheben sei uns noch gestattet, weil die Erörterung desselben manche für die Verwaltung fruchtbare Thatsachen aufgezeigt hat: das Thema der unehelichen Geburten. Zunächst ist dabei durch das Referat von Professor Pilat[12]) — allerdings blos unter dem Gesichtspunkte der statistischen Erfassung der unehelich Geborenen — neuerdings auf den alten Uebelstand der sogenannten rituellen Ehen der Israeliten in Galizien hingewiesen worden. Diese Verbindungen, welche bekanntlich nicht als gesetzliche Ehen gelten, haben insbesondere durch den Umstand, daß die daraus hervorgegangenen Kinder als uneheliche angesehen werden, die weitestgehenden socialen Uebelstände im Gefolge, welchen endlich gesteuert werden sollte. Es scheint fast undenkbar, daß die Verwaltung nicht im Stande sein sollte, diesem Uebelstande abzuhelfen.

Ferner glauben wir, einen für die Verwaltung sehr wichtigen Gesichtspunkt hier erwähnen zu sollen, welchen eine dem Congresse vorgelegte Arbeit[13]) gelegentlich der Besprechung der Legitimation in Oesterreich nebenher geltend macht. Durch den wenig stetigen Gang der gesetzlichen Bestimmungen über die Legitimationsvorschreibung nämlich, welcher im Allgemeinen durch den Cultusministerialerlaß vom 18. October 1851, den Justizministerialerlaß vom 8. Jänner 1855, den Ministerialerlaß vom 24. September 1857 und die Ministerialverordnung vom 12. September 1868 gekennzeichnet wird, hat sich die Thatsache ergeben, daß die Eltern, welche diese Verwaltungsvorschriften nicht kennen, die Kinder schon durch die nachfolgende Ehe ipso jure für legitimirt halten, während factisch, solange die Vorschreibung nicht durch die politische Behörde veranlaßt ist, die Kinder im Taufprotokolle noch als uneheliche verzeichnet bleiben. Wenn der trauende Priester die Eltern, welche eine legitimirende Ehe schließen, zu den nothwendigsten Formalitäten verhalten würde, wäre einem Uebelstande leicht abgeholfen, der in späteren Jahren oft kaum mehr zu beseitigen ist.

Das dritte nicht zu übersehende Moment bei den unehelichen Kindern scheint uns die Thatsache der häufigeren unehelichen Todtgeburten zu sein. Bertillon hat in seinem Referate[14]) untersucht, ob der elenden Lage der Mütter oder aber den Verbrechen diese Erscheinung zuzuschreiben sei. Daß das Verhältniß der als todtgeboren registrirten unehelichen Kinder, welche geathmet haben, jenes bei den ehelichen nicht übertrifft, scheint uns noch kein genügender Beweis dafür, daß Verbrechen ausgeschlossen seien. Damit darf sich aber, wie wir

---

[3]) „Der hygienische Unterricht an Universitäten und technischen Hochschulen," Vortrag, gehalten in der feierlichen Eröffnungssitzung des Congresses am 26. September. Vgl. Nr. 2 des „Tageblatt".

[4]) Ebendas. S. 19.

[5]) Vgl. „Tageblatt" Nr. 3, S. 5.

[6]) Goehlert „Die Sonnenflecken und die Sterblichkeit der Menschen". (Heft XXVII.)

[7]) Grimshaw „On the Methods of Drawing up Census Returns". Körösi „Die Verhandlungen und Beschlüsse des Internationalen statistischen Institutes in Betreff einer einheitlichen Aufarbeitung der Volkszählungen". Derselbe „Vorschlag einer einheitlichen Aufarbeitung communaler Volkszählungen". (Heft XXII.)

[8]) Beschluß des demographischen Congresses siehe „Tageblatt" Nr. 4, S. 6. Vgl. hiezu Westergaard „Einige Bemerkungen über den Einfluß der Vererbung auf die Sterblichkeit". (Heft XXVII.) Presl „Die Todesursachen in Oesterreich während des Decenniums 1873—1882". (Heft XXX.) Böckh „Die statistische Messung des Einflusses der Ernährungsweise der kleinen Kinder auf die Sterblichkeit derselben". (Heft XXVIII.)

[9]) Vgl. den Vortrag von Inama-Sternegg im „Tageblatt" Nr. 6, S. 9.

[10]) „Tageblatt" Nr. 4, S. 6. Vgl. darüber Myrdacz „Die Verbreitung der zu Kriegsdiensten untauglich machenden Gebrechen der Wehrpflichtigen in Oesterreich-Ungarn". (Heft XXV.) Ueber Belgien das Referat von Titeca, über die Schweiz das von Milliet (siehe „Tageblatt").

[11]) „Tageblatt" Nr. 7, S. 4. Vgl. dazu Juraschek „Einfluß der Berufsverhältnisse auf Erkrankung und Sterblichkeit". (Heft XXIII.) Mayr „Grundlagen für die Statistik der Verhältnisse der industriellen Arbeiter mit besonderer Berücksichtigung der beim Hilfscassenwesen getroffenen Einrichtungen". (Heft XXIV.) Rasp Vortrag über die statistische Verwerthung der neuen Versicherungsgesetze in Deutschland. Ertl „Das österreichische Unfallversicherungsgesetz". Wien und Leipzig 1887. S. 28 ff. („Tageblatt" Nr. 7, S. 4.)

[12]) Pilat „Die Statistik der illegitimen Kinder". (Heft XXIX.)

[13]) Ertl „Uneheliche Geburt und Legitimation. Ein Beitrag zur Beurtheilung der unehelichen Geburtenziffer". Dem IV. demographischen Congresse vorgelegt von der k. k. statistischen Centralcommission.

[14]) Bertillon „Les naissances illégitimes en France et dans quelques pays de l'Europe". (Heft XXIX.)

glauben, die Verwaltung nicht beruhigen, und wir möchten dabei auf ein Moment hinweisen, welches allmälig eine Klärung in dieser Frage verschaffen könnte. Wird nämlich die Einwirkung der Syphilis [15]) immer mehr untersucht und läßt sich wirklich die von Aerzten schon zugegebene Thatsache statistisch erweisen, daß syphilitische Eltern meist todtgeborene Kinder haben, so wäre, wie uns scheint, die Erklärung für die große Zahl der unehelichen Todtgeburten ziemlich naheliegend. Und für die Verwaltung hat unseres Erachtens jeder nähere Aufschluß über das sociale Phänomen der unehelichen Geburten, welches bei der Regelung des Drehläden-, Findlings-, Gebärhaus- und Kinderasylwesens unbedingt gekannt sein soll, eine große Bedeutung.

Mittheilungen aus der Praxis.

Verpflichtung des Landes Vorarlberg zur Zahlung der Kosten für die Abhaltung der Bezirks-Lehrerconferenzen.

Bei Ausgaben, zu deren Leistung das Land nach dem Gesetze verpflichtet ist, entzieht sich die Frage, ob überhaupt eine solche Ausgabe gezahlt werden soll, der Beschlußfassung des Landtages.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 19. October 1887 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die von dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht sub pr. 20. Juli 1887, Z. 108, wider das Land, resp. den Landesausschuß Vorarlberg eingebrachte Klage auf Zahlung der Kosten der Bezirks-Lehrerconferenzen für die Jahre 1884, 1885, 1886 und 1887 und auf Gerichtskostenersatz, und über das darin gestellte Begehren um ein Erkenntniß des Reichsgerichtes: „Das Land Vorarlberg sei schuldig, anzuerkennen, daß es pro 1884 den Betrag von 407 fl. 50 kr., pro 1885 den Betrag von 413 fl. 25 kr., pro 1886 den Betrag von 434 fl. 50 kr., pro 1887 den Betrag von 400 fl. (auf welche Ziffer der Herr Regierungsvertreter bei der mündlichen Verhandlung vor dem Reichsgerichte den in der Klage auf 434 fl. 50 kr. gestellten Anspruch herabgemindert hat) gegen Rechnungslegung über die zwei letzterwähnten Jahresbeträge an Kosten für die Abhaltung der Bezirks-Lehrerconferenzen in Vorarlberg zu bestreiten habe und demgemäß die für die Jahre 1886 und 1887 entfallenden Beträge bei Execution zu bezahlen, hinsichtlich der für die Jahre 1884 und 1885 entfallenden Beträge aber entweder die Zustimmung zu ertheilen, daß dieselben aus den für diese Jahre eingehobenen und noch nicht an das Land abgeführten entsprechenden Eingängen an Landesumlagen berichtigt werden, oder aber diese Beträge gegen Ausfolgung besagter Landesumlagen-Theilbeträge bei Execution zu bezahlen, und das Land Vorarlberg sei weiters verpflichtet, die zu liquidirenden Kosten dieses Rechtsstreites zu ersetzen" — nach Anhörung des Herrn k. k. Ministerialrathes Dr. Johann Ritter v. Spaun in Vertretung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, und des Herrn Advocaten Dr. Porzer als Vertreter des vorarlbergischen Landesausschusses, zu Recht erkannt:

„Das Land Vorarlberg ist schuldig, binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Execution für die Jahre 1884, 1885 und 1886 die Kosten für die Abhaltung der Bezirks-Lehrerconferenzen in Vorarlberg, und zwar für das Jahr 1884 im Betrage von 407 fl. 50 kr., für das Jahr 1885 mit 413 fl. 25 kr. und für das Jahr 1886 mit 434 fl. 50 kr. an das k. k. Aerar zu zahlen, und dem k. k. Ministerium des Unterrichtes die Kosten dieses Processes in dem von demselben angesprochenen Betrage von 20 fl. zu ersetzen.

In Betreff der Forderung auf Ersatz der Kosten für die Bezirks-Lehrerconferenzen für das Jahr 1887 wird das Klagebegehren derzeit zurückgewiesen." — Gründe:

Durch die beiderseitigen Streitschriften und Zugeständnisse ist der factische Klagegrund dahin richtiggestellt, daß der vorarlbergische Landesausschuß und Landtag seit dem Jahre 1882 die Prüfung der von der Landesschulbehörde vorgelegten Präliminarien und sohin die Zahlung der Kosten für die Bezirks-Lehrerconferenzen bei dem Landesfonde zu verweigern pflegte, und daß in Folge dessen auch die für die Jahre 1884 und 1885 wirklich aufgelaufenen diesfälligen Kosten im Betrage von 407 fl. 50 kr. für das Jahr 1884 und von 413 fl. 25 kr. für das Jahr 1885 über Verfügung des Unterrichtsministeriums aus den landesfürstlichen Steuercassen ausgezahlt worden sind.

Rücksichtlich der Jahre 1886 und 1887 hat zwar die Landesschulbehörde diese Kosten mit je 434 fl. 50 kr. für jedes derselben präliminirt und die Präliminarien der Landesvertretung zur Genehmigung vorgelegt, diese aber die Genehmigung und Zahlungsanweisung bei dem Landesfonde wieder verweigert.

Das k. k. Reichsgericht muß nun auf Grund der bestehenden Gesetze das Land Vorarlberg im Grundsatze als von Rechtswegen schuldig erkennen, diese Kosten zu zahlen; denn der § 45 des Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, hat die jährliche Abhaltung von Bezirks-Lehrerconferenzen gesetzlich vorgeschrieben, und das Landesgesetz für Vorarlberg vom 17. Jänner 1870, L. G. Bl. Nr. 14, hat im § 47 unter den nothwendigen Schulauslagen speciell die Kosten der Abhaltung von Bezirks-Lehrerconferenzen einschließlich der den Mitgliedern zu gewährenden Reisekosten-Entschädigungen aufgezählt und im Schlußsatze angeordnet: „daß diese Kosten nach einem von der Landesschulbehörde verfaßten und von der Landesvertretung genehmigten Präliminare aus Landesmitteln zu bestreiten sind".

Dieser gesetzlichen Zahlungsverpflichtung kann sich das Land Vorarlberg nicht entziehen, und zwar um so weniger als der § 21 der vorarlberg. Landesordnung die dem Landtage im § 18 zugesicherte Autonomie zu seiner Bewilligung von Landesausgaben ausdrücklich dahin eingeschränkt hat: „daß der Landtag den Landesfond mit genauer Beobachtung der gesetzlichen Zwecke und Widmungen zu verwenden und verwalten hat".

Somit erscheint die von dem geklagten Landesausschusse gemachte Einwendung, daß die Verurtheilung eines Landes von Seite eines Gerichtshofes zur Zahlung von derlei Auslagen „einen Eingriff in dessen ihm verfassungsmäßig zustehendes Recht involviren würde", hinfällig.

Die dagegen von dem Herrn Vertreter des geklagten Landesausschusses bei der mündlichen Verhandlung vor dem Reichsgerichte vorgebrachten Auseinandersetzungen über das Landes-Budgetrecht des Landtages, wonach der letztere, gleichwie er zur Bewillung jeder Ausgabe im Principe und in der Ziffer berechtigt ist, folgerichtig auch zur Verwerfung derselben im Ganzen und betreffs der Ziffer befugt sei, konnten von dem Reichsgerichte nicht zutreffend befunden werden.

Nach der Natur der Sache müssen nämlich bei Bewilligung der Ausgaben eines Landesbudgets zwei wesentlich von einander verschiedene Kategorien dieser Ausgaben auseinander gehalten werden. Die Eine derselben sind solche Ausgaben, zu deren Leistung dem Landtage im Voraus keine Pflicht zukommt, und mit deren Votirung er erst den Rechtstitel zur Verausgabung schafft und zugleich die Ziffer bestimmt.

Die zweite Kategorie umschließt aber solche Ausgaben, zu deren Zahlung der Landtag durch das Gesetz oder irgend einen anderen speciellen Rechtstitel verpflichtet ist.

In Beziehung auf diese zweite Kategorie von Ausgaben steht dem Landtage nur die rechnungsmäßige Prüfung und die Feststellung der Ziffer der zu leistenden Ausgabe, keineswegs aber eine Beschlußfassung darüber zu, ob er eine solche Zahlung bewilligen wolle oder nicht. Es liegt nun auf offener Hand, daß es sich im vorliegenden Falle um eine Ausgabe der zweiten Kategorie handelt, da nach der vorausgeschickten Erörterung hier ebenfalls ein bereits bestehender specieller Rechtstitel, nämlich das Reichs-Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, und das vorarlbergische Landesgesetz vom 17. Jänner 1870, L. G. Bl. Nr. 14, vorliegt, welche das Land Vorarlberg zur Leistung dieser Ausgabe verpflichten, und wonach sich daher die Frage, ob eine solche Ausgabe in dem entsprechenden Ausmaße gezahlt werden soll, der Beschlußfassung des Landtages entzieht.

Der geklagte Landesausschuß hat auch noch eine Einwendung gegen die Legitimation des Unterrichtsministeriums zur Einbringung dieser Klage mit der Bemerkung erhoben, daß hiezu nur die einzelnen Lehrer legitimirt seien, welche an diesen Conferenzen theilgenommen haben, weil ja nur diese zum Bezuge der in Rede stehenden Kosten befugt seien. Allein auch diese Einwendung wird durch das mehrgenannte vorarlbergische Landesgesetz entkräftet, dessen Schlußparagraph (§ 53) den Unterrichtsminister mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt, somit denselben auch berechtigt und verpflichtet hat, jede Landesvertretung, welche sich weigert, die ihr kraft dieses Gesetzes obliegende Verpflichtung zu leisten, zur Erfüllung derselben auf dem durch das Staatsgrundgesetz über die Einsetzung des Reichsgerichtes dafür angezeigten Wege zu verhalten.

Wenn hienach das Land Vorarlberg zur Zahlung aller in Rede

---

[15]) Vgl. Lang „Welche Garantien besitzen die Staaten dafür, daß die zur ärztlichen Praxis berechtigten Sanitätsorgane mit der Kenntniß der Behandlung der syphilitischen Krankheiten auch vollkommen vertraut sind?" („Tageblatt" Nr. 3, S. 5.)

stehenden Kosten grundsätzlich schuldig erklärt werden mußte, so war in Betreff der einzelnen Jahre, für welche diese Verurtheilung auszusprechen war, eine Unterscheidung zu machen, einerseits zwischen den Kosten für die Jahre 1884, 1885 und 1886, und anderseits jenen für das Jahr 1887. Für die drei erstgenannten Jahre konnte die Verurtheilung zur sogleichen Zahlung ausgesprochen werden, weil diese Kosten für die Jahre 1884 und 1885 unbestritten in den zuerkannten Ziffern bereits von der k. k. Regierung an die betheiligten Lehrer ausgezahlt, für das Jahr 1886 aber, in welchem diese Lehrerconferenzen ebenfalls schon stattgefunden haben, diese Kosten in den zuerkannten Ziffern durch den vom Herrn Regierungsvertreter bei der mündlichen Verhandlung vor dem Reichsgerichte eingelegten Ausweis liquidirt erscheinen. Alle oben zuerkannten Beträge wurden in Ansehung der Ziffern nicht bestritten.

Betreffs der Kosten für das Jahr 1887 aber konnte, wenn auch nach dem Vorausgeschickten die gesetzliche Verpflichtung des Landes Vorarlberg zur Zahlung auch dieser Kosten außer Zweifel steht, derzeit keine Verurtheilung zur sogleichen Zahlung ausgesprochen werden, weil dieselben ziffermäßig noch nicht liquidirt erscheinen.

Die Verurtheilung des geklagten Landesausschusses zum Ersatze der Proceßkosten ist dadurch begründet, daß derselbe in der Hauptsache sachfällig erklärt worden ist.

(Entscheidung des k. k. Reichsgerichtes vom 19. October 1887, Z. 163.)

Gesetze und Verordnungen.

1886. II. Semester.

Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt für das Verwaltungsgebiet des k. k. Handelsministeriums.

Nr. 142. Ausgeg. am 29. December. — Einführung des Postpacketverkehres mit der Insel Malta. H. M. Z. 47.532. 19. December. — Ausdehnung des Rückmeldungsverfahrens auf die mit Nachnahmen belasteten unbestellbaren Fahrpostsendungen und Postpackete im Verkehre mit dem Auslande. H. M. Z. 47.525. 20. December. — Ansatz des Umrechnungsergebnisses auf den Postanweisungen nach Rumänien mit rother Tinte. H. M. Z. 47.966. 20. December. — Rücknahme der Correspondenzen oder Abänderung ihrer Adressen im Verkehre mit Brasilien. H. M. Z. 47 892. 22. December. — Ermächtigung französischer Postämter zum telegraphischen Postanweisungsverkehre. H. M. Z. 48.289. 23. December.

Nr. 143. Ausgeg am 30. December. — Erster Nachtrag zu dem internationalen Telegraphenreglement, ddo. Berlin, den 17. September 1885 und zu den dazu gehörigen Taxtabellen. H. M. Z. 45.059. 16. December.

Nr. 144. Ausgeg. am 31. December. — Errichtung eines Postamtes in Karapcziu am Serethflusse. H. M. Z. 48.110. 23. December. — Aenderungen im Stande der österreichischen Telegraphenstationen und Ergänzungen des Liniennetzes. H. M. Z. 47.623. 24. December. — Einstellung des Fahrpostverkehres mit Bulgarien auf dem Donauwege. H. M. Z. 48.406. 25. December. — Dimensionen der Drucksachen im internationalen Verkehre. H. M. Z. 39.274. 28. December.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Landeshauptmanne in Oesterreich ob der Enns P. Leonard Achleuthner, Abt des Benedictinerstiftes in Kremsmünster, das Komthurkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerialrathe im Ministerium des Innern Dr. Ottokar Weingartner Edlen von Münzberg den Titel und Charakter eines Sectionschefs taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Finanzprocurator in Triest Dr. Anton Verdin zum Rathe des Verwaltungsgerichtshofes ernannt.

Seine Majestät haben dem Statthaltereirathe Oskar Schießler anläßlich dessen Pensionirung taxfrei den Adelstand verliehen.

Seine Majestät haben den Ministerialsecretär im Ministerium für Cultus und Unterricht August Tauber von Taubenberg zum Statthaltereirathe in Steiermark ernannt.

Seine Majestät haben den Bezirkshauptmann Casimir Grafen Borkowski von Dunin zum Statthaltereirathe mit der Bestimmung zur Leitung der Bezirkshauptmannschaft in Krakau ernannt.

Seine Majestät haben dem Finanzrathe und Finanz-Bezirksdirector in Tarnow Karl Gilnreiner anläßlich dessen Pensionirung taxfrei den Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes verliehen.

Seine Majestät haben den Rechnungsrath Joseph Desselier zum Hofsecretär des obersten Rechnungshofes ernannt.

Erledigungen.

Hauptsteuereinnehmersstelle in der achten Rangsclasse, Steuereinnehmersstelle in der neunten, eventuell eine Hauptsteueramts-Controlorsstelle in der neunten Rangsclasse, eventuell Steueramtscontrolorsstelle in der zehnten Rangsclasse gegen Caution, bis Ende November. (Amtsbl. Nr. 244.)

Forstinspectionscommissär in der neunten Rangsclasse, eventuell Forstinspectionsadjunct in der zehnten Rangsclasse bei der politischen Verwaltung Dalmatiens, bis Ende November. (Amtsbl. Nr. 244.)

Bezirkshauptmanns-, eventuell Statthaltereisecretärsstelle in Niederösterreich in der siebenten, beziehungsweise achten Rangsclasse, bis 5. November. (Amtsbl Nr. 245.)

Finanzrathsstelle in der siebenten Rangsclasse, eventuell eine Finanzsecretärs- oder Obercommissärsstelle in der achten Rangsclasse, eventuell eine Finanzcommissärsstelle in der neunten, oder eine Finanzconcipistenstelle in der zehnten Rangsclasse, bis Ende November (Amtsbl. Nr. 246.)

Officialsstelle bei den k. k. Verzehrungssteuer-Linienämtern Wiens in der zehnten Rangsclasse gegen Caution, eventuell Assistentenstelle in der eilften Rangsclasse, bis Ende November. (Amtsbl. Nr. 246.)

Bezirkscommissärsstelle in der neunten Rangsclasse bei den politischen Behörden im Herzogthume Salzburg, eventuell Regierungsconcipistenstelle in der zehnten Rangsclasse, bis Mitte November. (Amtsbl. Nr. 248.)

☞ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 31 der Erkenntnisse 1887.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.